

Dr. Harald Duchrow
Lindenallee 46
20259 Hamburg

Hamburg, den 30. Juli 2008
Tel. (040) 431 88 370
eMail: harald@duchrow.com

auch für die
ISEBEK-INITIATIVE
für den Erhalt des Grünzuges am Isebekkanal

**Erneute Stellungnahme (*Stellungnahme 2*)
zu dem Bebauungsplan Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12
in der Fassung der 2. erneuten Auslegung vom Juli 2008**

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die im Juli 2008 ausgelegten Entwurfsunterlagen, schwerpunktmäßig aber auf den südöstlichsten Teilbereich des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12: den Abschnitt zwischen Isebekkanal und U-Bahnhof Hoheluftbrücke sowie zwischen dem Grundstück Kaiser-Friedrich-Ufer 28 und der Straße Grindelberg.

Dieser Schriftsatz, als "*Stellungnahme 2*" bezeichnet, fußt auf einer bereits am 26.5.2008 abgegebenen Stellungnahme ("*Stellungnahme 1*") zu der ersten diesjährigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 in der Fassung vom April 2008 und macht diese ausdrücklich auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Seit der ersten diesjährigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans hat sich eine Bürgerinitiative mit dem Namen " ISEBEK-INITIATIVE für den Erhalt des Grünzuges am Isebekkanal" gebildet, die sich gegen die Realisierung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 im Bereich zwischen Isebekkanal und U-Bahnhof Hoheluftbrücke wendet. Die Isebek-Initiative trat unter anderem am 9.7.2008 mit einem von 30 Personen unterschriebenen Brief an den Eimsbüttler Dezernenten für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, und am 21.7.2008 mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit. Die Initiative hat mehrfach getagt und dabei die negativen Folgen der geplanten Bebauung diskutiert. Die aus dem Kreis der Initiative und von einem zur Beratung herangezogenen Rechtsanwalt eingegangenen Textbeiträge sind in diese Stellungnahme mit eingeflossen. Die Verantwortung für die Endfassung liegt beim Unterzeichneten.

Bei der geplanten Bebauung sollen naturnahe, vogelreiche **Gehölzbiotope** beidseits der Straße Kaiser-Friedrich-Ufer **gerodet** und durch Gebäude und versiegelte Flächen bis an das dann vermauerte Ufer des Isebekkanals vollständig ersetzt werden.

Gleichzeitig soll durch den Bau einer **Tiefgarage** unter dem geplanten 26 m hohen Büro- und Geschäftsgebäude der PKW- und LKW-Verkehr in dem bisher geschlossenen

Straßenabschnitt Kaiser-Friedrich-Ufer 15 – 28 um ein vielfaches gesteigert werden, mit erheblichen Beeinträchtigungen

- der Wohnruhe,
- der Sicherheit im Bereich des an der Straße gelegenen Kinderspielplatzes und des Zeppelin-Theaters für Kinder und
- des Erholungswertes des hier von Spaziergängern und Ruhesuchenden vielgenutzten Grünzuges am Isebekkanal.

Bereits in der Stellungnahme 1 wurde dargelegt,

- daß es sich bei den durch Rodung bedrohten Biotopen um ökologisch wertvolle, erhaltenswerte Lebensräume handelt, die als Knotenpunkt zweier aufeinander-treffender Grünkorridore von erheblicher Bedeutung sind für den Biotopverbund in Eimsbüttel;
- daß die gesetzlichen Vorgaben aus dem Naturschutz- und Baurecht im Bezirksamt Eimsbüttel - insbesondere in den Planungsabteilungen - in wesentlichen Punkten nicht oder nicht hinreichend beachtet wurden;
- daß dieser fehlerhafte Planungsansatz sich auch auf das hier zur Diskussion stehende Planungsverfahren ausgewirkt hat;
- daß die "öffentliche Auslegung" des Bebauungsplanes im April/Mai 2008 *de facto* unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand und daß auch weitere Mängel der Auslegung die Gültigkeit des Verfahrens in Frage stellten.
Die letztgenannten Mängel hatten nun die Notwendigkeit einer zweiten diesjährigen öffentlichen Auslegung zur Folge. Auch bei dieser sind Mängel des Auslegungsverfahrens zu beanstanden.

In der Stellungnahme 1 wurde daher beantragt,

- das Planungsverfahren für den Planungsbereich Kaiser-Friedrich-Ufer / U-Bahnhof Hoheluftbrücke erneut zu eröffnen und bei der Planung diesmal naturschutzrechtliche Belange ernsthaft zu berücksichtigen;
- die naturnahen Gehölzbiotope, insbesondere den Ufergehölzsaum, im Planungsbereich zu erhalten und nach Möglichkeit zu erweitern;
- auf den Bau einer Tiefgarage entweder zu verzichten oder aber die Zufahrt zur Grindelberg-Seite zu legen.

Die aufgeführten Forderungen gelten auch für diese Stellungnahme.

1. Planungsmängel

Die Anfechtung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 aus dem Jahre 2005 wird aufrechterhalten. Die unbegründete Ausweisung des im Flächennutzungsplan als Grünfläche und in den Karten des Landschaftsprogramms und des Artenschutzprogramms als Parkanlage gekennzeichneten **Ufergehölzsaums am Isebekkanal als "Straßenverkehrsfläche" im Bebauungsplan von 2005** ist, wie in *Stellungnahme 1* ausführlich dargelegt, fehlerhaft und irreführend. Der Bebauungsplan von 2005 ist daher insoweit nicht rechtens und hinfällig.

Die Fehler in diesem Bereich müssen sich notwendig auf die planerische Abwägung fortpflanzen und sind auch insoweit rügefähig.

Der Bebauungsplan von 2005 war Grundlage der Auslobungsverfahren für den dann angenommenen Bauentwurf der APB. Architekten für ein "Hoheluftcontor", und dieser wieder die Basis für den nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12. Alle aus dem Bebauungsplan von 2005 entstandenen Neuplanungen, insbesondere auch die Ausweisung eines zu privatisierenden Kerngebiets am Ufer des Isebekkanals, werden daher ebenfalls als Folge grober Fehlplanung angefochten.

Im einzelnen rügen wir (vgl. *Stellungnahme 1*, S. 2 - 16):

1. die fehlerhafte Darstellung einer 71 m langen Ufergehölzsaum-Fläche im **Bebauungsplanentwurf Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 von 2005** als Straßenverkehrsfläche, bzw. die fehlende Begründung einer geplanten Umnutzung dieser Fläche gem. § 9 (1) Nr. 10, 15, 20 oder 25b BauGB, - einer mit dichter, naturnaher Vegetation bedeckten Fläche also, die im geltenden Baustufenplan Harvestehude Rotherbaum als Öffentliche Grünanlage, im Flächennutzungsplan als Grünfläche, in den Karten des Landschaftsprogramms und des Artenschutzprogramms als Parkanlage dargestellt und in der Biotopkartierung des Hamburgischen Naturschutzamtes als wertvoller, schützenswerter Biotop (Wertziffer 6) beschrieben wird;
2. die Verwendung dieses fehlerhaften Bebauungsplanentwurfs als Planungsgrundlage in der Auslobung eines **städtebaulichen Realisierungswettbewerbs für ein Hoheluft-Contor** (dort S. 12 - 13);
3. die daraus resultierenden unzulässigen Planungen des im März 2007 angenommenen **Bebauungsentwurfs der APB. Architekten** zur Versiegelung des Südostufers des Isebekkanals im Planungsbereich;
4. den diese Fehlplanung in die Bauleitplanung umsetzende **Bebauungsplanentwurf Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 von 2008**.

Wir rügen weiterhin (vgl. *Stellungnahme 1*, S. 16 - 18):

5. das Fehlen eines nach dem Landschaftsprogramm seit 1997 zu entwickelnden Konzepts für das **Landschaftsbild-/Gewässerensemble "Anlagen entlang der Isebek"** und die Nichtbeachtung der diesbezüglichen Bewertungskriterien des Landschaftsprogramms, die einen silhouettenstörenden, sichtraumbehindernden und maßstabverändernden Bau in der Art des geplanten Hoheluftcontors, die Rodung des die Gewässerlandschaft prägenden Ufergehölzsaums und die geplante Steigerung der Verkehrslärm-, Feinstaub- und Abgas-Immissionen nicht zulassen würde.

Wir rügen:

6. die fehlende Beachtung und die Falschzitierung des **städtebaulichen Gutachtens zur Entwicklungsperspektive der Hoheluftchaussee vom Juli 2001**:

- a) Nicht vor dem Bahnhof Hoheluftbrücke, wie in der Bebauungsplan-Begründung (S. 22) fälschlich zitiert, sondern auf der Nordwestseite des Isebekkanals, an der Bismarckstraße, sollte nach dem städtebaulichen Gutachten (S. 24, Projekt 3) ein Stadtplatz am Isebekkanal entstehen.
- b) Nach dem zitierten Gutachten (S. 19, dort Abb.) sollte der Ufergehölzsaum vor dem U-Bahnhof Hoheluftbrücke nicht angetastet werden: "Der Wasser- und Grünraum muß offen einsehbar und zugänglich bis an die Hoheluftbrücke reichen."
- c) Die Bebauung auf dem Bahnhofsvorplatz sollte nach dem Gutachten (S. 19 und 23, Projekt 1) "**3 bis max. 4 Geschosse**" hoch sein und sich eher unauffällig in die Umgebung integrieren: "Blickbeziehung zu den Grindelhochhäusern erhalten" und "Dominanz des Kopfes der Bebauung am Kaiser-Friedrich-Ufer erhalten" heißt es dazu im städtebaulichen Gutachten (S. 23).

Der mit **5 - 7 Geschossen** geplante, monströse Neubau eines "Hoheluftcontors" widerspricht demnach in eklatanter Weise den Vorgaben des städtebaulichen Gutachtens "Entwicklungsperspektive Hoheluftchaussee" vom Juli 2001.

Zu rügen ist, daß die Begründung zum Bebauungsplan Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 vom Juli 2008 durch Falschzitieren und Verschweigen unliebsamer Planungsvorgaben des städtebaulichen Gutachtens den Eindruck erweckt, als sei die nun vorgelegte Fehlplanung durch dieses Gutachten gerechtfertigt.

Des weiteren rügen wir:

7. Die **Unvollständigkeit der vorgelegten Planung**, die ebenso wie die noch schnell zwischen April und Juli heimlich angebrachten Planungskorrekturen zeigt, daß sich der offenbar übereilt vorgelegte Bebauungsplan in einem noch unfertigen Zustand befindet und schon von daher abzulehnen ist:

- a) Es fehlen substantielle Angaben und Gutachten zu der geplanten **Tiefgarage** und ihren Folgen für die Anwohner am Kaiser-Friedrich-Ufer 15 - 28 und die einmündende Hohe Weide, für den dort liegenden Kinderspielplatz sowie für das Kindertheater Zeppelin. Es fehlen Angaben und Gutachten zu: Fläche der Tiefgarage, Zahl der Stellplätze, Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie der Lärm-, Feinstaub- und Abgasimmissionen, Lage und Immissionen der Garageneinfahrt.
- b) Es fehlen Angaben zur genauen Lage und Ausmessung der **Straßenkehre**, deren Rückverlagerung zugunsten des privaten Investors geplant ist. Es fehlen Angaben darüber, inwieweit Grünflächen, Gehölze, Rad- und Fußwege durch die Rückverlagerung betroffen sind und welche zusätzlichen Lärm-, Feinstaub- und Abgasemissionen insbesondere für die Bewohner des Hauses Kaiser-Friedrich-Ufer 28 sowie für das angrenzende Kindertheater samt Kindermalschule zu erwarten sind.

An den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans rügen wir insbesondere:

8. die exzessive Ausweitung des Kerngebiets an der **SW-Grenze des Planbereichs** auf Kosten gehölz- und vogelreicher Grünflächen, die eine wichtige Funktion im örtlichen Biotopverbund haben (vgl. *Stellungnahme 1*, S. 22 - 24);
9. die Versiegelung und Bebauung des **Isebekufers** und die dort geplante Ausweisung eines Kerngebiets;
10. die geplante **Privatisierung** dieses Bereich und die damit verbundene Einschränkung des Zugangs für jedermann;
11. die maßlose **Überdimensionierung des geplanten Laden- und Bürogebäudes** vor dem Bahnhof, das in seinem Gigantismus allen Vorgaben des Hamburgischen Landschaftsprogramms (s. Ziffer 5) und des städtebaulichen Gutachtens vom Juli 2001 (s. Ziffer 6) widerspricht;
12. die zusätzliche **Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen durch haustechnische Anlagen** auf einer Fläche von bis zu zwei Dritteln der mit B und C bezeichneten Flächen.

2. Nichtbeachtung von Natur- und Landschaftsschutz

Wir rügen die fehlerhafte Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, insbesondere des deutschen und europäischen Artenschutzrechts.

Dem Planungsziel, an der Hoheluftbrücke einen Stadtplatz mit Aufenthaltsqualität und erlebbarem Bezug zum Wasser - eine Verknüpfung zwischen Straßenraum, Grün- und Wasserachse - herzustellen, wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Die nach der 1. Öffentlichen Auslegung des B-Plan Entwurfs vorgenommene Änderung, im direkten Uferbereich des Isebekkanals eine Kerngebietsausweisung vorzunehmen, ist in dieser Form mit den Belangen von Natur und Landschaft und des Biotopverbundes nicht verträglich.

Eine derartige Verbauung von direktem Gewässerumfeld widerspricht der nach **Hamburger Wassergesetz** (WHG, EG-WRRL) leitbildkonformen Gewässerentwicklung und der aus § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB folgenden Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung dieser umweltrechtlichen Anforderungen in der bauleitplanerischen Abwägung. Dies gilt selbst dann, wenn man den Isebek-Kanal als bereits stark verändertes Gewässer einstufen wollte. Auch die im Sinne des **Biotopverbundes** gebotene Minimierung von Zerschneidungen wird hier nicht berücksichtigt.

Der Umweltbericht krankt zudem daran, daß er hinsichtlich der Belange des deutschen und europäischen **Artenschutzrechts** wesentliche Defizite aufweist. Nach derzeitigem Stand der Untersuchungen erweist sich damit das Artenschutzrecht als rechtliches Hindernis, das die Planerforderlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB entfallen läßt. Denn ohne die gebotenen Ermittlungen der Bedeutung des Plangebietes für die streng geschützten Arten und die wildlebenden europäischen Vogelarten kann nach der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG keine fehlerfreie Prüfung der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen gelingen. Der Planungsträger ist aber gehalten, eine solche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und etwaiger Ausnahme- bzw. Befreiungslagen vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluß vom 09.02.2004 - 4 BN 28/03; vgl. auch Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, 2007, S. 113 ff., ferner Kube, NVwZ 2005, 515 ff., 518). Zugleich müssen sich Fehler in diesem Bereich notwendig auf die planerische Abwägung fortpflanzen und sind auch insoweit rügefähig.

Den **artenschutzrechtlichen Ermittlungs- und Prüfungsanforderungen** wird der Entwurf des Umweltberichts nicht einmal ansatzweise gerecht. Er beschränkt sich auf Seite 11 auf die lapidare Aussage, streng geschützte Arten seien im Plangebiet nicht zu erwarten, da diese anspruchsvolle Habitate und großräumige Ausdehnungen benötigten. Das ist indes keineswegs durchgängig der Fall. Der Planentwurf verkennt zudem, daß zu den relevanten streng geschützten Arten keineswegs nur die in der aber allein

zitierten BArtSchV aufgeführten gehören (vgl. die Definition in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, insbesondere mit Bezugnahme auf Anhang IV FFH-RL und damit zugleich Relevanz der Art. 12, 16 FFH-RL). Er verkennt schließlich, daß alle wildlebenden europäischen Vogelarten dem Schutz des Art. 5 der **Vogelschutzrichtlinie** unterfallen, und daher hier zahlreiche artenschutzrechtliche Verbote zu beachten sind.

Soweit die artenschutzrechtlichen Tatbestände der Art. 12 FFH-RL und des Art. 5 Vogelschutz-RL aufgrund der „kleinen Novelle“ des BNatSchG aus dem Dezember 2007 nach nationalem Recht in Ausnutzung vermeintlicher gemeinschaftsrechtlicher Umsetzungsspielräume modifiziert worden sind, widerspricht dies den europarechtlichen Mindestanforderungen und mißachtet die gebotene Trennung zwischen Verbots-tatbeständen und Ausnahmen gem. Art. 9 Vogelschutz-RL bzw. Art. 16 FFH-RL. Dies betrifft insbesondere die sog. funktionale Betrachtungsweise unter Berücksichtigung sog. „CEF-Maßnahmen.“

Die **Funktionen der Bäume und Sträucher für die Umwelt** (Lebensraum für Wildtiere, Lärmschutz, Feinstaubbindung, Feuchteregulation, Sauerstofflieferant, etc.) sind allgemein bekannt. Deshalb ist es unverständlich, daß hier unsensibel und an den Bedürfnissen der Anwohner vorbei geplant wurde.

Neben der geplanten Vernichtung der Ufergehölze im B-Plangebiet mitsamt der damit einhergehenden Zerstörungen und Beschädigungen von Nestern und Eiern der wildlebenden Vogelarten ist außerdem die Anlage eines **Cafe- / Restaurantbetriebes** in Ufernähe vorgesehen und zu kritisieren. Dieses führt zu einer unnötigen, großflächigen **Bodenversiegelung im Uferbereich** und durch die Errichtung einer geplanten Kai-mauer und von terrassierten Treppenstufen dürfte diese Uferzone schließlich ökologisch völlig wertlos sein. Insoweit rügen wir eine fehlende Prüfung anderweitiger zufriedenstellender Lösungen.

Nicht tragfähig erscheint schließlich die mangelhafte Berücksichtigung der **natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung** gem. § 1 a Abs. 3 BauGB. Die dazu enthaltenen rudimentären Angaben im Entwurf des Umweltberichts erlauben keine hinreichend seriöse fachliche Bewertung und genügen dem Bestimmtheitsgebot sowie den formell- und materiellrechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) und der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-RL) nicht.

Bezugnehmend auf die **Begründung zum Bebauungsplan** Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 wird im einzelnen gerügt:

- Die Kapitel 4.2 und 4.9 der Begründung zum B-Plan, "Bewertung der Umweltauswirkungen" und "Naturschutzfachliche Abwägung zur Eingriffs-Ausgleichsregelung", sind unseres Erachtens fehlerhaft. Auf der Fläche des geplanten zusätzlichen Kerngebiets südöstlich des Isebekkanals, nämlich auf der

Uferböschung unterhalb der Straße "Kaiser-Friedrich-Ufer", steht zur Zeit ein **naturnahes Gehölz** aus einheimischen Großbäumen und Sträuchern, das einerseits ein **schutzwürdiger Biotop** ist und andererseits **stadtbildprägend** ist.

Durch die Umsetzung des B-Plans würde dieses Gehölz beseitigt werden. Der dadurch verloren gehende Grüncharakter des Stadtbildes wäre nicht ausgleichbar, für den verloren gehenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist im B-Plan keine adäquate Kompensation ersichtlich. Hier ist primär der Eingriff zu vermeiden.

- Über den punktuellen Eingriff hinausgehend ist zu bedenken, daß die Ufergehölze an beiden Seiten des Isebekkanals **Biotopverbundelemente** darstellen, die eine über das B-Plan-Gebiet hinausgehende Bedeutung haben und auch in eingeschränktem Maße über die Straßenbrücke der Hoheluftchaussee hinaus wirksam sind. Im letzten Satz des Kapitels 4.9 steht dagegen fälschlicherweise: "Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich."
- In der Begründung steht am Seitenwechsel 18-19 in Kapitel 4.9 fälschlicherweise "Der nicht genau quantifizierbare Eingriff wird durch die Festsetzungen zum Anpflanzen von Gehölzen, zur Dachbegrünung für eingeschossige Gebäude und zur Andeckung und Begrünung nicht überbauter Flächen auf Tiefgaragen kompensiert." Diese Maßnahmen sind jedoch nicht geeignet, einerseits den Verlust für das Stadtbild auszugleichen oder andererseits den durch die Beseitigung eines naturnahen Ufergehölzes erfolgenden Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu kompensieren.
- Die folgende Behauptung auf S.11 der Begründung in Kapitel 4.2 ist nicht stichhaltig: "Das **Vorkommen von streng geschützten Arten** entsprechend Abschnitt 1 § 1 BArtSchV (1999) ist im gesamten Plangebiet auszuschließen, da es sich bei diesen um Arten anspruchsvoller Habitate oder großräumiger Gefüge und Ausdehnung handelt, die hier nicht gegeben sind." So wäre es z.B. möglich, daß der Isebekkanal und seine Uferzonen von streng geschützten Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt wird, die möglicherweise in Höhlen in Uferbäumen ihre Lebensstätten haben. Außerdem wäre es gut möglich, daß das Kanalufer einschließlich des Ufergehölzes zumindest von einfach geschützten Arten bewohnt wird, wie etwa spezialisierten Vögeln, Amphibien oder Libellen. Eine bauliche Überprägung des Kanalufer und eine Beseitigung des Ufergehölzes darf daher nur erfolgen, wenn vorher eine Untersuchung der Tierwelt ergibt, daß dadurch keine erheblichen Nachteile für die Tierwelt zu erwarten sind. Die Tierwelt am und im Isebekkanal einschließlich seiner Böschungen ist daher zu geeigneten Jahreszeiten zu untersuchen, um festzustellen, inwiefern gesetzlich geschützte Tierarten oder sonstige schutzwürdige Tierarten vorkommen.

Ansonsten dürfen hier im B-Plan keine Eingriffe geplant werden. Zu untersuchen wären zumindest Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter und Libellen.

Zum besonderen Wert des gefährdeten **Ufergehölzsaums am Kaiser-Friedrich-Ufer** wird weiter ausgeführt:

- Der geplante Uferbebauung und -Versiegelung würde ein beträchtlicher Abschnitt des Ufergehölzsaums zum Opfer fallen. Dort wachsen **heimische Gehölze** wie Weiden, Erlen, Eschen, Ahorn und Schwarzer Holunder mit hohem ökologischen Wert, einige Bäume besitzen beträchtliche Stammumfänge. Für sie gibt es keinen adäquaten Ausgleich, schon gar nicht in der geplanten „privaten Grünanlage“ am Rande des Bau-Komplexes. Am gegenüberliegenden Isebek-Ufer stehen bereits zahlreiche großkronige Bäume, so dass sich dieses ebenfalls nicht für Ausgleichsmaßnahmen eignet.
- Der Ufergehölzsaum erfüllt eine wichtige Funktion im **Naturhaushalt** und als Puffer zwischen Hoheluftchaussee und Grünanlage und ist nicht ersetzbar. Die Bäume filtern die Luft, binden Feinstaub und CO₂ und produzieren Sauerstoff. In einem dicht bebauten und verkehrsreichen Stadtteil wie Eimsbüttel ist dieser Funktion unbedingt Vorrang einzuräumen. Gerade hat eine Studie des Helmholtz-Zentrums München ergeben, dass **Kinder** ein desto höheres **Allergierisiko** haben, je näher sie an einer Hauptverkehrsstraße leben. Viele Mütter mit Kindern nutzen das Isebek-Ufer zur Naherholung, ein Theaterschiff für Kinder und ein Spielplatz befinden in unmittelbarer Nähe des Baugebiets.
- Wer den **Blick aufs Wasser** genießen möchte kann dies bereits vorzüglich vom **Mansteinpark** am anderen Isebek-Ufer aus tun. Mit der Beseitigung des Ufergehölzsaums am Kaiser-Friedrich-Ufer würde einer der schönsten Abschnitte der vom Mansteinpark aus zu bewundernden "grünen Wand" des Gegenufers verloren gehen. Dieser Abschnitt des Mansteinparks wird Tag für Tag von unzähligen Anwohnern, vor allem Müttern mit Kindern und älteren Menschen, zur Naherholung und zum Bewundern der Wasservögel genutzt: Haubentaucher, Graugänse, Bläß- und Teichralen, Höckerschwäne und Stockenten mit ihren Jungen. Bei einer Bebauung des Gegenufers würden **Lärm, Abgase und Feinstaub ungehindert in die Grünanlage eindringen**. Eine Bepflanzung des Tiefgaragendachs mit Ziersträuchern und kleinkronigen Bäumen bietet keinen adäquaten Ersatz. Der Mansteinpark und der obere Bereich der Grünanlage am Kaiser-Friedrich-Ufer würden enorm in ihrem Erholungswert verlieren. Hier setzt unseres Erachtens der Bezirk die Gesundheit seiner Einwohner leichtfertig aufs Spiel, – die volkswirtschaftlichen Schäden könnte auf längere Sicht höher sein als die kurzfristigen Einkünfte durch den Investor.

- In der Begründung zum Bebauungsplan steht, daß von der Bebauung keine **geschützten Arten** betroffen sein werden. Es fehlt jedoch eine Bestandsaufnahme der dort lebenden Tierarten. Vom Mansteinpark aus können in der Nähe der Hoheluftbrücke nachts **Fledermäuse** beim Jagen über der Wasseroberfläche beobachtet werden. Wo diese unter Naturschutz stehenden seltenen Tiere ihre Sommer- und Winterquartiere haben ist nicht bekannt, – möglicherweise in den Bäumen im Ufergehölz, worunter sich auch einige ältere mit beträchtlichem Stammumfang befinden.
- Nach der **EU-Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)** sollen alle Oberflächengewässer bis zum Jahr 2015 in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Die Versiegelung eines naturnahen Ufers läuft diesem Bestreben entgegen, denn gerade auf eine natürliche Ufermorphologie wird in der WRRL großer Wert gelegt. Andernorts werden Ufer aufwendig renaturiert, während in Eimsbüttel naturnahe Ufer zubetoniert werden sollen. Aber Kaimauern und Gebäude am Ufer wirken als Wanderhindernis für Tiere, die Hamburgs Flüsse und Kanäle als grüne Lebensadern und Verbundkorridore nutzen.

3. Mangelnde Berücksichtigung des Immissionsschutzes

Wir rügen die fehlerhafte immissionschutzrechtliche Problembewältigung.

Zusammen mit dem monströs geplanten „Hoheluftkontor“ wird auch die Wohnqualität der Anwohner hier im Bereich Harvestehude / Hoheluft-West deutlich verschlechtert. Insoweit rügen wir, daß die Planungen trotz erkannter nochmaliger **Verschlechterungen der Lärm- und Luftschadstoffsituation** fortgeführt werden sollen. Insbesondere rügen wir, daß der Planentwurf dem **Trennungsgebot des § 50 BImSchG** nicht hinreichend gerecht wird und der Entwurf die durch ihn nochmals verschärften Lärm- und Luftschadstoffkonflikte nicht hinreichend bewältigt. Eine „hilfsweise“ Heranziehung der Grenzwerte der 16. BImSchV anstelle der Werte der **TA Lärm bzw. der DIN 18005** ist rechtlich fehlerhaft. Ebenso fehlerhaft ist es, die teilweise sogar als gesundheits-schädlich erkannten Lärmwerte unter Hinweis auf vermeintlich hohe Vorbelastungen zu billigen. Eine anspruchsmindernde Berücksichtigung von Lärmvorbelastungen findet ihre rechtliche Grenze in der ständigen Rechtsprechung des BVerwG dort, wo die **Vorbelastungen** ihrerseits bereits **gesundheitsgefährdende** Ausmaße angenommen haben. Das ist hier ausweislich des Planentwurfs zumindest hinsichtlich der straßenzugewandten Fassaden an der Hauptverkehrsstraße der Fall, ohne daß die daraus nötigen Konsequenzen einer nötigen Lärmsanierung gezogen werden. Nicht hinnehmbar sind auch die zusätzlichen Pegelerhöhungen durch die Reflexionen von **Schieneverkehrslärm** an den geplanten Fassaden und die in diesem Kontext angestellten Erwägungen zur Relevanz von Pegelerhöhungen und ihrer Wahrnehmbarkeit.

4. Verfahrensmängel der Öffentlichen Auslegung

Auch im Vorfeld und während der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 im Juli 2008 ist es zu erheblichen Verfahrensmängeln gekommen. Dieses Auslegungsverfahren wird daher ebenfalls als nicht ordnungsgemäß angefochten.

Zur näheren Begründung fügen wir einen Vermerk vom 24.7.2008 bei (Anlage).

Unter Verweis auf die Abschnittsziffern des beiliegenden Vermerks ("V ...") werden folgende Verfahrensmängel gerügt:

- Der hier zur Diskussion stehende **Bebauungsplan-Entwurf** Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 der Öffentlichen Auslegung vom **Juli 2008** ist gegenüber dem Entwurf der Auslegung vom **April 2008** in einigen, nicht unwesentlichen Punkten **verändert** worden (V 10). Die Tatsache und der Inhalt dieser Änderungen wurden der Öffentlichkeit und den Besuchern der Auslegung nicht mitgeteilt; sie wurden auch nicht ausgehängt, wie die Veränderungen gegenüber der Fassung von 2005. Die **heimlich vorgenommenen Änderungen** wurden offenbar auch dazu verwendet, um Angaben der Isebek-Initiative zum Ausmaß der geplanten Abholzungen am Isebekkanal unglaublich zu machen. Für die durchgeführten Änderungen im Bebauungsplan gab es **keine Legitimation durch einen Gremienbeschluß des Bezirks** (V 11). Vielmehr war in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses am 1.7.2008 beschlossen worden, den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom April 2008 unverändert auszulegen. Gegen diesen Beschluß wurde demnach verstoßen.
- Der erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 war vor allem dadurch erforderlich geworden, daß inzwischen ein städtebaulicher Wettbewerb zu der Bebauung vor dem U-Bahnhof Hoheluftbrücke unter dem Rubrum "Hoheluft-Contor" stattgefunden hatte, der erhebliche Änderungen des Bebauungsplans in dem Bereich zwischen U-Bahn und Isebekkanal zur Folge hatte. Diese Änderungen können **ohne Kenntnis des Bauentwurfs zum Hoheluftcontor** weder richtig verstanden noch bewertet werden und hätten daher unbedingt Bestandteil der Unterlagen der Öffentlichen Auslegung sein müssen. Daß dies nicht der Fall war, ist ein substantieller Mangel der Auslegung. Daß diese Unterlagen auch auf Verlangen von Besuchern nicht vorgelegt wurden (V 1) muß als Grund für die Annullierung der Auslegung angesehen werden.
- Das **Fehlen von Planungsunterlagen und Gutachten** zu der vorgesehenen Tiefgarage und ihren Konsequenzen (V 2) sowie zu der rückzuverlegenden Straßen-

kehr wurde schon in Abschnitt 1 bemängelt. Es zeigt, daß der ausliegende Bebauungsplan übereilt und noch unvollständig vorgelegt wurde.

- Die **Auslegung** des Bebauungsplan in der Fassung vom Juli 2008 **während der Schulferien** mit der Konsequenz einer drastischen Einschränkung der Zahl von Mitbürgern, die von ihrem Recht auf Einsicht- und Stellungnahme zum Bebauungsplan Gebrauch machen wollen, wurde von Isebek-Initiative bereits mit Brief vom 9.7.2008 gerügt und mit der Forderung nach Verlegung oder Verlängerung der Auslegung verbunden. Diese Forderung wurde vom Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt mit Brief vom 21.7.2008 abgelehnt.

Eine Analyse der Zeitabfolge der zur Neuauslegung führenden Ereignisse legt indes nahe, daß eine Auslegung vollständig während der Ferienzeit hätte vermieden werden können. So hatte das **Rechtsamt** nach telefonischer Auskunft von Frau Heym, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, sich **bereits am 20. Juni 2008 zur Notwendigkeit einer Neuauslegung** geäußert (V 5). Es ist daher unverständlich warum nicht schon die **Bezirksversammlung am 26. Juni 2008** unter TOP 18 ("Zustimmung zur Feststellung" des "Bebauungsplan-Entwurf[s] Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12") die Neuauslegung beschloß (V 7), sondern erst der **Stadtplanungsausschuß am 1. Juli 2008**, wobei dieser Punkt nicht auf der regulären, veröffentlichten Tagesordnung stand.

Es wäre hier also der Verdacht zu prüfen, ob hier möglicherweise der Termin für die Beschlußfassung der **Neuauslegung bewußt verschleppt** wurde, um die Auslegung in die Ferienzeit zu schieben. Wir fordern das Rechtsamt des Bezirks auf, diese Vorgänge zu prüfen, und der beschwerdeführenden Isebek-Initiative mitzuteilen, wie das Ergebnis der Prüfung lautet.

- Daß mir bei meinem Besuch der öffentlichen Auslegung fast alle erbetenen **Unterlagen und Auskünfte** zu den vorstehend aufgeführten Problempunkten **verweigert** wurden und ich dadurch in meinem Recht behindert wurde, Einwände gegen die Inhalte und das Verfahren der Auslegung vorzubringen, ist ein weiterer gravierender Verfahrensmangel der Auslegung.

Ich und mit mir die Isebek-Initiative beantragen daher, daß die gegenwärtige Auslegung annulliert, und ein ausgereifter, neuer Bebauungsplan Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 vorgelegt wird, der insbesondere auch die Belange des Naturschutzes angemessen berücksichtigt.

Dr. Harald Duchrow

ANHANG

Dr. Harald Duchrow

Hamburg, den 24. Juli 2008

V e r m e r k

über ein Gespräch im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
des Bezirksamtes Eimsbüttel
mit Frau Christine Heym und Herrn Jan Philipp Stephan
zum Bebauungsplan Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12
und zu meinem Informationsersuchen vom 23. Juli 2008
am 24. Juli 2008, ab 13.30 Uhr

Ich hatte Frau Heym, die die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 betreut, in einem per E-Mail übersandten Brief am 23.7.2008 meine Absicht mitgeteilt, die Auslegungs-Dokumente am 24.7.2008 einzusehen, und sie darum gebeten, mir bei dieser Gelegenheit elf im einzelnen aufgeführte Unterlagen bzw. Informationen zugänglich zu machen. Frau Heym bestätigte mir noch am 23.7.2008 telefonisch den Eingang meines Schreibens und vereinbarte mit mir einen Gesprächstermin am 24.7.2008 um 13.30 Uhr.

An dem dann verabredeten Gespräch nahm dann auf Bitten von Frau Heym ein mir bisher unbekannter Herr Stephan teil, der sich zwar mit Namen vorstellte, mir aber seine Dienststelle nicht nannte (auf der nachträglich inspizierten Website des Eimsbüttler Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung ist er nicht als Mitarbeiter aufgeführt). Zur Begründung seiner Teilnahme wurde mir gesagt, Herr Stephan sei zwar nicht Jurist, des Juristischen aber kundig.

zu: Anfrage 10

"In welchen Punkten wurden die Bebauungsplan-Unterlagen der Auslegung vom Juli 2008 gegen die vom April 2008 geändert?"

Frau Heym informierte mich über die Änderungen in der Bebauungsplanentwurfs-Fassung vom Juli 2008 gegenüber der Fassung vom April 2008.

Kommentar: Aus der Sicht von Herrn Stephan, der offenbar die Sprachregelung der Fachamtsleitung vertrat und vorzutragen hatte, ist die Auslegung vom April 2008 nicht [mehr] existent. Die Auslegung vom April 2008 wird denn auch seitens des Fachamtes gegenüber der Öffentlichkeit verschwiegen. Die Auslegung hat nach offizieller Lesart nicht stattgefunden.

Nach Auskunft von Frau Heim sind ausschließlich folgende Punkte in der Fassung vom Juli 2008 gegenüber der vom April 2008 geändert worden:

- a) Auf der Plankarte wurde am Isebekkanal-Ufer die schräg zum Ufer verlaufende Grenze zwischen Kerngebiet (braun) und Straßenverkehrsfläche (gelb) um etwa 10 m nach Nordosten verschoben.

Frau Heym erläutert, daß nur der Kerngebietsbereich privatisiert werden soll, während der Bereich der Straßenverkehrsfläche in öffentlicher Hand bleibt.

- b) Entsprechend wird in der Begründung zum Bebauungsplan in Absatz 6 der Seite 22 die Längenangabe "60 m" in "50 m" geändert.

- c) Absatz 7 wurde neu eingefügt:

" Über den städtebaulichen Vertrag [.....] ausgeschlossen."

- d) Auf der Plankarte wurde im Bereich des Hauses Hoheluftchaussee 73 die Breite der zusätzlichen Verkehrsfläche auf 6 m statt irrtümlich 7 m gesetzt.

Kommentar: Nach meiner Kenntnis wird die Öffentlichkeit und werden Bürger, die die Auslegung besuchen, nicht über die vorhandenen Änderungen der Bebauungsplan-Fassung vom Juli 2008 gegenüber der von April 2008 informiert. Dadurch wird unter anderem der Eindruck vermittelt, Aussagen der Isebek-Initiative, die sich auf die ursprüngliche April-Fassung beziehen, seien unwahr.

Die aus dem Internet derzeit herunterladbare Fassung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 stammt vom 11. Juli 2008. Sie wurde also acht Tage nach dem Artikel im Eimsbüttler Wochenblatt vom "Kahlschlag am Isebek" ins Netz gestellt.

zu: Anfrage 11

"Gab es dazu [d.h. zu den Änderungen der Bebauungsplan-Fassung vom Juli 2008 gegenüber der vom April 2008] einen Gremienbeschluß und welchen?"

*Ich gab zu dieser Frage folgende Erläuterung: Der deutlich hörbare, dann beschlossene Antrag im Stadtplanungsausschuß am 1. Juli 2008 lautete, den Entwurf des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 in der **unveränderten** Fassung vom April 2008 erneut auszulegen. Dem entsprach die Sprachregelung des Fachamtes in der Bekanntmachung der erneuten Auslegung vom Juli 2008, wonach beide Auslegungen identisch seien, so daß auf die vorangegangene Auslegung vom April 2008 nicht hinzuweisen sei. Dem entspricht auch der Vorschlag von Frau Heym in ihrem an mich gerichteten Brief vom 8. Juli 2008, in dem sie anbot, ich könne meine Stellungnahme zur April-Fassung des Bebauungsplans unverändert als Stellungnahme zur Juli-Fassung*

übernehmen. Demnach bestand für die Änderungen der Juli-Fassung gegenüber der April-Fassung des Bebauungsplans keine Legitimation.

Herr Stephan erklärt, es habe keinen Gremienbeschluß für Änderungen der April-Fassung gegeben. Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung habe diese Änderungen eigeninitiativ durchgeführt. Eine Notwendigkeit, die Öffentlichkeit und die Besucher der Auslegung über diese Änderungen zu informieren, bestehe nicht.

zu: Anfragen 1 - 9

Herr Stephan erklärt, den Punkten 1 - 9 meines Informationsersuchens könne derzeit nicht entsprochen werden. Meine Anfragen würden geprüft. Über den Zeitpunkt der Entscheidung könne er keine Angaben machen.

Ich weise Herrn Stephan und Frau Heym auf meine Rechte aus dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz hin und bestehe auf einer Erörterung der einzelnen Punkte.

zu: Anfrage 1

"Entwurf der APB.Architekten zum Hoheluft-Contor."

Ich bitte um Einsichtnahme bzw. Kopie des Entwurfs der APB.Architekten zum Hoheluft-Contor vom März 2007. Dieser Entwurf ist nach seiner Prämierung durch das Preisgericht des städtebaulichen Realisierungswettbewerbs im März 2007 zusammen mit dem Preisgerichtsprotokoll veröffentlicht worden. Teile davon sind im Internet und auf Vorträgen aus dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung mehrfach publiziert worden. Die Änderungen des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 gegenüber der ursprünglichen Fassung von 2005 beziehen sich zum größten Teil auf die planerische Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs vom März 2007. Die Begründung zum Bebauungsplan von 2008 macht ausführliche, für den Bürger ohne Quelldokument nicht nachvollziehbare Angaben zu dem Bauvorhaben und behauptet die angebliche Verträglichkeit des Bauentwurfs mit dem Schutzgut Landschaft und Stadtbild, ja spricht sogar von einer deutlichen Aufwertung des Stadtbildes. Zur Nachprüfung dieser Angaben wäre die Mitauslegung des Bauentwurfs daher unbedingt notwendig.

Kommentar: Das Fehlen des Bauentwurfs stellt einen substantiellen Mangel der Auslegung dar, dies um so mehr, als der in der Bebauungsplan-Begründung so gelobte 26 m hohe "Solitär" von den meisten Bürgern des Viertels, wenn sie denn Gelegenheit haben, ein aus dem Internet geladenes Bild davon zu sehen, als monströses und das Stadtbild verschandelndes Bauwerk empfunden wird.

Herr Stephan erklärt, daß man mir die Einsichtnahme in den Bauentwurf der APB. Architekten vom März 2007 oder späteren Datums nicht gewährt. Man werde mein Ersuchen prüfen.

Ich weise darauf hin, (1) daß ich die Verweigerung der rechtzeitigen Einsichtnahme in den Entwurf als Verfahrensfehler ansehe, der die Gültigkeit der Auslegung in Frage stellt und (2) daß ich mir vorbehalte, im Falle verspäteter Einsichtnahme eine weitere Stellungnahme zum Bebauungsplan nachzureichen.

zu: Anfrage 2

"Planungsunterlagen zur geplanten Tiefgarage am Kaiser-Friedrich-Ufer"

Die Einsichtnahme in Planungsunterlagen zur geplanten Tiefgarage (sie fehlen in der öffentlichen Auslegung) kann mir nach Aussage von Herrn Stephan nicht gewährt werden; mein Ersuchen werde geprüft.

Frau Heym erklärt, dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und dem Tiefbauamt läge bisher kein Plan für die Tiefgarage vor. Flächenmäßig sei die Maximalausdehnung der geplanten Tiefgarage durch die rote gestrichelte Linie, die Grenze zur Straßenverkehrsfläche und die Grenze zur oberirdischen Bahnanlage gegeben. Es sei an eine Zahl von 70 – 80 Stellplätzen gedacht. Die Garageneinfahrt sei unmittelbar nördlich der Beschriftung "TGa" auf der Plankarte vorgesehen [*Eigeninterpretation einer anderen gezeigten Karte*].

Der nach Südwesten verschobene Wendehammer werde nördlich des Endgebäudeteils des Hauses Kaiser-Friedrich-Ufer 28 liegen und bis dicht an die Böschung des Isebekkanals reichen, auf Kosten von Grünstreifen, Radweg und Fußweg [*Eigeninterpretation einer anderen gezeigten Karte*].

Über eine Verbreiterung der Straße Kaiser-Friedrich-Ufer sei nichts bekannt. Auch fehlten Gutachten zum künftigen Verkehrsaufkommen und zur Erhöhung der Lärm- und Schadstoff-Immissionen am Kaiser-Friedrich-Ufer.

Ich weise darauf hin, daß das Fehlen konkreter Planungsunterlagen und Aussagen zur Tiefgarage, zum Wendehammer, zu einer möglichen Straßenverbreiterung auf Kosten von Grünflächen und Bäumen sowie zum Ausmaß und zu den Folgen des zu erwartenden verstärkten Kfz-Verkehrs als substantieller Mangel des Auslegungsverfahrens zu werten ist.

zu: Anfrage 3

"Stellungnahme des Rechtsamtes zu meinen Anfechtungen vom 13./26. Mai 2008 und 9. Juni 2008 hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des ersten diesjährigen öffentlichen Auslegungsverfahrens des Bebauungsplans vom 28. April bis 9. Mai 2008."

In meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 vom 13./26. Mai 2008, ergänzt am 9. Juni 2008, hatte ich die Rechtmäßigkeit des ersten diesjährigen öffentlichen Auslegungsverfahrens wegen mehrerer, aus meiner Sicht gravierender Verfahrensmängel angefochten. Das Rechtsamt hat dann eine erneute Auslegung des Bebauungsplan aufgrund eines oder mehrerer der von mir gerügten Verfahrensmängel veranlaßt. Obgleich die zweite, diesjährige Auslegung fast beendet ist, sind mir bisher keine authentischen Informationen über das oder die Voten des Rechtsamtes übermittelt worden. Lediglich im Stadtplanungsausschuß am 1. Juli 2008 wurde unter dem ad hoc auf die Tagesordnung gesetzten TOP "Bebauungsplan Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12" vom Dezernenten für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Herrn Buff, vorgetragen, die zweite öffentliche Auslegung in diesem Jahr sei erforderlich, weil das Rechtsamt wegen Verfahrensmängeln "eingegriffen" habe.

Herr Stephan erklärt, daß man mir zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Stellungnahme des Rechtsamtes zur Kenntnis geben werde und daß man meine Anfrage noch prüfe. Man könne mir nicht einmal sagen, daß das Rechtsamt überhaupt eine Stellungnahme abgegeben habe.

zu: Anfrage 4

"Stellungnahme des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung [zu meinen Anfechtungen]"

Ich bringe meine Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß auch das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, dem ich meine Verfahrensanfechtungen eingereicht habe, mich nicht schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat, daß meine Anfechtungen offenbar schon seit über einem Monat Erfolg hatten. Auch welche meiner Anfechtungen positiv beschieden wurden, war das Fachamt nicht in der Lage, mir mitzuteilen.

Ich rüge dies ausdrücklich und fordere das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung auf, mir die mir zustehenden Informationen zukommen zu lassen.

Herr Stephan erklärt, man werde das prüfen.

zu: Anfrage 5

"Stellungnahme des Rechtsamtes vom 20. Juni 2008 betr. die Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12"

Um über den Zeitpunkt des von Herrn Buff in der Stapla-Sitzung am 1. Juli 2008 erwähnten "Eingriffs" Näheres zu erfahren, fragte ich Frau Heym in einem Telefonat am 15. Juli 2008 gegen 14.20 Uhr, wann denn das Rechtsamt seine Stellungnahme abgegeben habe, die die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 veranlaßte. Frau Heym fragte deshalb während des Telefonats bei der in der Sache zuständigen Frau Häffner an und übermittelte mir dann deren Antwort, die Stellungnahme des Rechtsamtes trage das Datum vom 20. Juni 2008.

Frau Heym erklärt nun, sie könne sich nicht erinnern, daß von einer Stellungnahme des Rechtsamtes die Rede gewesen sei, und das Datum des 20. Juni 2008 könne sie auch nicht bestätigen. Sie sei nicht befugt, mir über die Existenz und das Datum einer Rechtsamts-Stellungnahme Auskunft zu geben.

Herr Stephan erklärt, man werde meine Anfrage prüfen.

zu: Anfrage 6

"Abwägung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung zu meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 13./26. Mai 2006"

In meiner Stellungnahme vom 26. Mai 2008 zum Bebauungsplan Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 in der Fassung von April 2008 habe ich, neben meinen Einwänden zur Bebauungsplan-Fassung selbst, ausführlich auf grundsätzliche, systematische Fehler in der Planung des Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung hingewiesen.

Mit Brief vom 16. Juni 2008 hatte ich daher das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung um Einsichtnahme in die Entgegnung des Fachamtes auf meine Stellungnahme gebeten. Dieses Ersuchen wurde von der zuständigen Frau Karola Häffner mit E-Mail vom gleichen Tage abgelehnt mit dem Hinweis:

" Die Bürger, die eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgeben haben, erhalten nach Feststellung des Bebauungsplans eine Mitteilung darüber, mit welchem Ergebnis über ihre Stellungnahmen entschieden wurde."

Da das Auslegungsverfahren vom April 2008 inzwischen abgeschlossen ist und eine neue Auslegung (Juli 2008) läuft, wäre die Kenntnis der Entgegnung des Fachamtes insbesondere zu meiner grundsätzlichen Kritik an der Planungspraxis des Fachamtes für meine neue Stellungnahme von großer Bedeutung.

Herr Stephan verweigert die Herausgabe der Fachamts-Abwägung und erklärt, man werde meine Anfrage prüfen.

zu: Anfrage 7

"Beschlüßvorlage und Beschlußtext zur Vertagung der Behandlung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 in der Bezirksversammlung vom 26. Juni 2008 (TOP 18)"

Diese Schriftstücke hatte ich bereits vorher in der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung eingesehen. Danach beantragte das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung in der Bezirksversammlung am 26. Juni 2008 die Vertagung des auf der Tagesordnung stehenden Punktes 18 ("Zustimmung zur Feststellung" des "Bebauungsplan-Entwurf[s] Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12") auf eine der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses mit der Begründung, es seien noch Fragen eines städtischen Vertrages mit dem Investor zu klären.

Auf meine Frage, warum das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung in seinem Antrag das bereits seit dem 20. Juni 2008 vorliegenden Votum des Rechtsamtes für eine erneute Auslegung des Bebauungsplans nicht erwähnte und die Neuauslegung von der Bezirksversammlung beschließen ließ, erhielt ich weder in der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung noch von Herrn Stephan und Frau Heym eine Antwort.

Herr Stephan bestritt erneut die Existenz einer Stellungnahme des Rechtsamtes vom 20. Juni 2008 und erklärte, man werde meine Anfrage weiter prüfen.

zu: Anfrage 8

"Beschlüßvorlage und Beschlußtext zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses vom 1. Juli 2008"

Wie oben unter Anfrage 3 ausgeführt, wurde im Stadtplanungsausschuß am 1. Juli 2008 unter dem ad hoc auf die Tagesordnung gesetzten TOP "Bebauungsplan Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12" die zweite öffentliche Auslegung des Bebauungsplans in diesem Jahr beschlossen und vom Dezernenten für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Herrn Buff, mit dem "Eingriff" des Rechtsamtes wegen Verfahrensmängeln begründet. Nicht begründet wurde die Tatsache, daß der genannte TOP am 1. Juli nicht auf der regulären Tagesordnung stand, obgleich der "Eingriff" des Rechtsamtes bereits 11 Tage zurücklag.

Herr Stephan verweigert die von mir beantragte Einsichtnahme in die Beschlüßvorlage und den Beschlußtext zu diesem Punkt in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses

vom 1. Juli 2008 zu diesem Zeitpunkt und erklärte, man werde meine Anfrage weiter prüfen.

zu: Anfrage 9

"Wurden einige oder alle Abgeordnete der Bezirksversammlung vom 26. Juni 2008 informiert:

- a. über den Inhalt der Stellungnahme des Rechtsamtes vom 20. Juni 2008 ?**
- b. über die Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auslegung ?"**

Sowohl die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung als auch Herr Stephan und Frau Heym vom Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung erklärten, sie könnten die obigen Fragen nicht beantworten.

Herr Stephan bestritt erneut die Existenz einer Stellungnahme des Rechtsamtes vom 20. Juni 2008 und behauptete, die Bezirksversammlung habe auch gar nicht die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 beschließen können, dazu sei nur der Stadtplanungsausschuß befugt gewesen.

Ich bezweifelte den Wahrheitsgehalt der Aussage von Herrn Stephan und wies darauf hin, daß die Bezirksversammlung als oberstes parlamentarisches Gremium des Bezirks jederzeit die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans hätte beschließen können, zumal dieser Punkt zur Beschlußfassung auf der Tagesordnung stand.

Ich rüge zum Schluß noch einmal die unzureichenden Informationen, ja Geheimhaltungen bei der Auslegung sowie die aus meiner Sicht zum Teil falschen und beschönigenden Auskünfte des Herrn Stephan.

Dr. Harald Duchrow